

Werkhofstrasse 33
4503 Solothurn
Telefon +41 (0)32 627 71 12
medien@kapo.so.ch
www.polizei.so.ch

Medienmitteilung vom 28. März 2019

Kanton Solothurn: Vom 1. April bis 31. Juli gilt für Hunde im Wald Leinenpflicht

Während den Frühlings- und Sommermonaten bringen zahlreiche Wildtiere ihren Nachwuchs zur Welt. Damit weder die Mutter- noch Jungtiere in dieser sensiblen Zeit durch nicht unter Kontrolle des Führers oder der Führerin stehende Hunde gefährdet werden, gilt in den Solothurner Wäldern in der Zeit vom 1. April bis 31. Juli eine generelle Leinenpflicht.

Im Kanton Solothurn sind rund 17'000 Hunde registriert. Damit diese während der Setz- und Brutzeit für die Mutter- und Jungtiere keine Gefahr darstellen, gilt im Kanton Solothurn für Hunde im Wald in der Zeit vom 1. April bis 31. Juli eine generelle Leinenpflicht. Besonders gefährdet sind in dieser sensiblen Zeit Bodenbrüter, Junghasen und Rehe. Die Polizei Kanton Solothurn und das Amt für Wald, Jagd und Fischerei appellieren an die Hundehalter/innen, während den kommenden vier Monaten beim Ausführen ihrer Hunde der Setz- und Brutzeit der Wildtiere besondere Beachtung zu schenken und die Leinenpflicht für Hunde im Wald konsequent einzuhalten. Kritisch sind zudem die Bereiche von Waldrändern und Hecken. Mit Rollleinen kann den Hunden trotz Leinenpflicht ein gewisser Bewegungsfreiraum gewährt werden. Hundehalter/innen, die sich nicht an diese Pflicht halten, müssen mit einer Busse rechnen.

Für Rückfragen: Bruno Gribi, Kommunikation und Medien, Telefon 032 627 71 12, medien.mail@kapo.so.ch
Medienmeldungen unter www.polizei.so.ch, Bild/er mit Quellenangabe zur Veröffentlichung frei.
Folgen Sie uns auch auf  